

Mehr Netto vom Brutto – so geht's



Sattes Brutto, schmales Netto:

Der Blick auf die Gehaltsabrechnung ist oft ein Schock. Zuweilen können Sie die Abgabenlast jedoch reduzieren. Rechnen lohnt sich zudem immer. Vor Ihrer nächsten Bewerbung sollten Sie schließlich wissen, wie viel Netto Ihnen vom Bruttogehalt übrigbleiben muss.

Im Folgenden finden Sie 3 Tipps zur Reduzierung Ihrer Abgaben.

1. Steuerfreibetrag eintragen lassen

Der Steuerfreibetrag ist die Summe aller Freibeträge, die Sie anrechnen lassen können, um Ihre Steuerlast sofort zu senken. Dieser ist nicht zu verwechseln mit dem Grundfreibetrag, also der Summe, die als Existenzminimum festgelegt wird.

Zum Steuerfreibetrag zählen beispielsweise:

- die Fahrtkosten zur Arbeitsstelle,
- der Kinderfreibetrag,
- der Alleinerziehenden-Entlastungsbetrag,
- der Altersentlastungsbetrag,
- der Sparerpauschbetrag
- und der Rabattfreibetrag.

Wichtig:

Lassen Sie die Freibeträge bei Bedarf beim Finanzamt auf Ihren elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen eintragen. Sie müssen diese Beträge dann nicht mehr umständlich über Ihre jährliche Steuererklärung zurückfordern und haben ein höheres monatliches Netto-Einkommen.

2. Aus der Kirche austreten

Mit einem Kirchenaustritt können Sie Ihre Steuerlast erheblich senken. Die Kirchensteuer beträgt 9 Prozent der Lohnsteuer; in Bayern und Baden-Württemberg liegt sie bei 8 Prozent.

Der Austritt muss je nach Bundesland im Standesamt oder Amtsgericht beantragt werden. In der Regel wird dafür eine Gebühr fällig. Die Teilnahmemöglichkeiten am kirchlichen Leben sind anschließend eingeschränkt. Dies betrifft zum Beispiel Möglichkeiten der Taufe, der Patenschaft, der Kommunion beziehungsweise Konfirmation, der kirchlichen Heirat, der kirchlichen Bestattung und der Arbeit bei kirchlichen Trägern.

3. Antrag auf Steuerklassenwechsel stellen

Im Regelfall werden Sie Ihrer Lebenssituation entsprechend automatisch einer Steuerklasse zugeordnet. Es gibt jedoch Ausnahmen: Sind beide Eheleute beispielsweise in Lohnsteuerklasse 4 und haben unterschiedlich hohe Gehälter, kann der Wechsel in die Klassen 3 und 5 insgesamt Steuern sparen (Ehegattensplitting). Die Abzüge in der Steuerklasse 5 sind dabei sehr hoch.

Liebäugeln Sie mit einem zusätzlichen Job, müssen Sie mit hohen Abzügen rechnen. Zusatztätigkeiten werden grundsätzlich in der Steuerklasse 6 abgerechnet. Häufig lohnt sich eine Nebenbeschäftigung jenseits des Minijobs deshalb nicht.

Ein Steuerklassenwechsel muss bis zum 30. November eines Jahres beim Finanzamt eingereicht werden und ist nur einmal im Jahr möglich.

Sie können die Steuerklasse in folgenden Fällen ein weiteres Mal wechseln:

- einer der Eheleute bezieht keinen Arbeitslohn mehr,
- einer der Eheleute nimmt nach Arbeitslosigkeit wieder ein Arbeitsverhältnis auf,
- Sie haben sich auf Dauer getrennt,
- einer der Eheleute ist verstorben.

⚠ Kalte Progression beachten:

Die kalte Progression kann dazu führen, dass trotz erhöhtem Bruttoeinkommen weniger Netto bleibt als zuvor. Testen Sie also unbedingt mit unterschiedlichen Brutto-Eingaben in unserem [Gehaltsrechner](#), wann sich eine Gehaltserhöhung lohnt. Ihre Angaben bleiben selbstverständlich anonym.